



Die Stadt Höchstädt gibt hiermit folgende Inhalte bekannt:

- ◆ **Friedhofsgebührensatzung (FSG) der Stadt Höchstädt a.d. Donau vom 18.12.2024**
- ◆ **3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Höchstädt a.d. Donau (BGS-EWS)**
- ◆ **7. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung Zur Wasserabgabensatzung der Stadt Höchstädt a.d. Donau (BGS-WAS)**
- ◆ **Satzung der DMvS-Stiftung (Diemer-Minas-von-Savigny-Stiftung) in Höchstädt a.d. Donau**

Der konkrete Wortlaut der einzelnen Inhalte ist der Anlage zu entnehmen.

Höchstädt a.d. Donau, 19. Dezember 2024

Stephan Karg
1. Bürgermeister



Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Stadt Höchstädt a.d. Donau

vom 18.12.2024

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Höchstädt a.d. Donau folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Stadt Höchstädt a.d. Donau erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtungen gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes und zwar
 - a) Bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 29 Friedhofssatzung
 - b) Bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) Bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des Folgemonats.

- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für die Dauer der Nutzungszeit jährlich

1.1 Friedhof Höchstädt a.d.Donau	in €
a) Familiengrab mit Stirnseite zu den Hauptwegen, zwei Grabstellen (20 Jahre)	117,04
b) Familiengrab mit Stirnseite zu den Hauptwegen, drei Grabstellen (20 Jahre)	177,20
c) Familiengrab mit Stirnseite zu den Hauptwegen, vier Grabstellen (20 Jahre)	237,40
d) Familiengrab mit Seitenlage an Hauptwegen, zwei Grabstellen (20 Jahre)	105,60
e) Familiengrab mit Seitenlage an Hauptwegen, drei Grabstellen (20 Jahre)	159,88
f) Familiengrab mit Seitenlage an Hauptwegen, vier Grabstellen (20 Jahre)	214,20
g) Familiengrab innerhalb der einzelnen Grabfelder, zwei Grabstellen (20 Jahre)	88,00
h) Familiengrab innerhalb der einzelnen Grabfelder, drei Grabstellen (20 Jahre)	133,24
i) Familiengrab innerhalb der einzelnen Grabfelder, vier Grabstellen (20 Jahre)	178,48
j) Einzelgrab mit Stirnseite zu den Hauptwegen (20 Jahre)	60,16
k) Einzelgrab mit Seitenlage an Hauptwegen (20 Jahre)	54,28
l) Einzelgrab innerhalb der einzelnen Grabfelder (20 Jahre)	45,24
m) Kindergrab (10 Jahre)	21,84
1.2 Friedhof Deisenhofen	
a) Familiengrab, zwei Grabstellen (20 Jahre)	88,00
b) Familiengrab, drei Grabstellen (20 Jahre)	133,24
c) Familiengrab, vier Grabstellen (20 Jahre)	178,48
d) Einzelgrab (20 Jahre)	45,24

	in €
1.3 Friedhof Oberglauheim	
a) Familiengrab, zwei Grabstellen (20 Jahre)	88,00
b) Einzelgrab (20 Jahre)	45,24
1.4 Friedhof Schwennenbach	
a) Familiengrab, zwei Grabstellen (20 Jahre)	88,00
b) Einzelgrab (20 Jahre)	45,24
1.5 Urnengräber	
a) Urnenerdgräber (15 Jahre)	73,07
b) Urnennische in der Urnenstelenanlage (15 Jahre)	105,60
c) Urnengrab in der Urnengemeinschaftsanlage (FH Höchstädt; 15 Jahre)	47,36
d) Urnengrab in einer Urnenringanlage (FH Oberglauheim u. Schwennenbach; 15 Jahre)	49,60
e) Urnenreihengrabstätte (FH Deisenhofen; 15 Jahre)	64,27
f) halbanonymes Urnengrab (15 Jahre)	58,03
g) anonymes Urnengrab (15 Jahre)	56,32
h) Urnenbaumgräber	60,85
1.6 Gebührensuschlag für von der Stadt errichtete Reihenfundamente	
je Grabstelle	150,00

§ 5 Bestattungsgebühren

	in €
2.1 Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses	
Gebühr je angefangenen Kalendertag / Benutzungstag	81,00
2.2 Gebühr für die Tätigkeit des Friedhofwärters	
a) für alle Dienstleistungen im Zusammenhang mit einer Beerdigung	103,50
b) für die Mitwirkung bei der Überführung einer Leiche	110,40
c) für die Dienstleistung bei einer Urnenbestattung	55,20
d) für Dienstleistungen bei einer Trauerfeier ohne Bestattung	52,90

	in €
e) Verbringung einer Ascheurne aus einer Erdgrabstätte in den Urnenschacht	
a) Urne aus Erdreich entnehmen, Grab wieder schließen	62,10
b) Urne öffnen, Asche in den Urnenschacht verbringen inkl. Steinmarkierung & Metalldeckel	27,37
f) Verbringung einer Urne aus den Urnenstelen in den Urnenschacht	32,09
2.3 Gebühr eines Leichenträgers	
a) für die Verbringung einer Leiche in das Leichenhaus	21,85
b) für Dienstleistungen während einer Beerdigung	51,75
c) für Dienstleistungen bei einer Trauerfeier ohne Bestattung	28,75
d) für Dienstleistungen bei einer Urnenbeisetzung	28,75
2.4 Gebühr für die Grabherstellung	
a) Kindergrabstätten für Verstorbene bis zum 10. Lebensjahr	251,00
b) Gräber für Verstorbene ab 10. Lebensjahr, normale Tiefe, 1,60 m	573,00
c) Aufpreis für Vertiefung, 2,20 m	55,20
d) bei Urnenbestattungen, normale Tiefe	238,00
e) bei Urnenbestattungen, Vertiefung	262,00
2.5 Gebühr für die Reinigung des Leichenhauses	
a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	20,70
b) bei Verstorbenen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	29,90
c) bei der Abstellung von Aschenurnen	20,70
2.6 Gebühr für den Schließdienst für jedes zusätzliche Aufschließen der Leichenhalle	
a) das über die üblichen drei Tage hinausgeht pro Tag	21,85
b) für zusätzliche Leistungen außerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten	21,85
2.7 Gebühr für die Beratung beim Aussuchen eines Grabes	63,25
2.8 Gebühr für die Beratung beim Aussuchen einer Urnennische oder eines Urnenerdgrabes	63,25
2.9 Gebühr für die Bestattung in einer Urnennische oder in der Urnen-Gemeinschaftsanlage inklusive Organisation und Beschriftung	69,00

	in €
2.10 Gebühr für den Einsatz des Sargversenkungsgerätes	51,75
2.11 Gebühr für die Bestattung an einem Baumplatz inklusive Organisation und Beschriftung	69,00

**§ 6
Sonstige Gebühren**

	in €
3.1 Ausstellung einer Graburkunde	17,00
3.2 Ausgrabungen und Umbettungen einer Leiche oder Urne innerhalb des gleichen Friedhofs bzw. nach einem anderen Friedhof innerhalb des Stadtgebietes	
a) Leiche während der Ruhefrist	1.564,00
b) Leiche nach Ablauf der Ruhefrist	1.472,00
c) Urne während der Ruhefrist	593,00
d) Urne nach Ablauf der Ruhefrist	565,00
3.3 Ausgrabungen und Umbettungen einer Leiche oder Urne nach einem anderen Friedhof außerhalb des Stadtgebietes ausschließlich Überführung	
a) Leiche während der Ruhefrist	1.056,00
b) Leiche nach Ablauf der Ruhefrist	1.056,00
c) Urne während der Ruhefrist	440,00
d) Urne nach Ablauf der Ruhefrist	440,00
3.4 Umbettung einer Leiche von einem anderen Friedhof außerhalb des Stadtgebietes in einen Friedhof innerhalb des Stadtgebietes ausschließlich der Überführungsgebühren	895,00
3.5 Umbettung einer Urne von einem anderen Friedhof außerhalb des Stadtgebietes in einen Friedhof innerhalb des Stadtgebietes ausschließlich der Überführungsgebühren	392,00
3.6 Leichenöffnungen	
a) Benützung des Sektionsraumes einschließlich Reinigung	189,75
b) Friedhofswärter, Gehilfe pro Stunde	80,92
c) sonstige Dienstleistungen je Person und Stunde	55,20
3.7 Reinigung des Leichenhauses verursacht durch undichte Säрге	58,65

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.07.2020 mit allen Änderungssatzungen außer Kraft.

Höchstädt a.d.Donau, den 18.12.2024
Stadt Höchstädt a.d.Donau

Stephan Karg

Stephan Karg
1. Bürgermeister





Bekanntmachungsvermerk

Der Stadtrat der Stadt Höchstädt a.d. Donau hat Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes die Friedhofsgebührensatzung (FGS) neu erlassen. Diese wurde im Amtsblatt der Stadt Höchstädt a.d. Donau vom 19.12.2024 (22/2024) amtlich bekannt gemacht.

Höchstädt a.d. Donau, 19.12.2024
Verwaltungsgemeinschaft

Stephan Karg

Karg Stephan
Gemeinschaftsvorsitzender

Verteiler:

1. Landratsamt Dillingen
2. Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt
 - a) Fachbereich 10
 - b) Fachbereich 20
4. Ortsrecht VG
5. zum Akt

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die **Stadt Höchstädt a.d.Donau** folgende

3. Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Höchstädt a.d. Donau (BGS-EWS)

§ 1 Änderung der Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 31.07.2017 wird wie folgt geändert:

1. § 9 a Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q_3):

-bis 4 m ³ /h	72,00€/Jahr
-bis 10 m ³ /h	180,00€/Jahr
-bis 16 m ³ /h	288,00€/Jahr
-Verbundzähler 50mm	540,00€/Jahr
-Verbundzähler 80mm	864,00€/Jahr
-Verbundzähler 100mm	1.080,00€/Jahr

(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Q_n):

-bis 2,5 m ³ /h	72,00€/Jahr
-bis 6 m ³ /h	180,00€/Jahr
-bis 10 m ³ /h	288,00€/Jahr
-Verbundzähler 50mm	540,00€/Jahr
-Verbundzähler 80mm	864,00€/Jahr
-Verbundzähler 100mm	1.080,00€/Jahr

2. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,60 € je Kubikmeter Abwasser. Wird von einem Grundstück nachweislich keinerlei Oberflächenwasser in die gemeindliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet, so reduziert sich die Einleitungsgebühr auf 2,27 je m³. Der Nachweis, dass dauerhaft kein Oberflächenwasser in die gemeindliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, ist durch den Grundstückseigentümer zu erbringen.

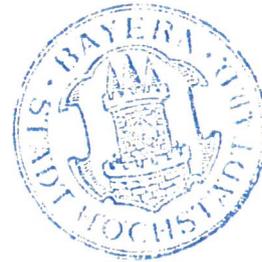
**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Höchstädt, den 19.12.2024

Stephan Karg

Stephan Karg
1. Bürgermeister
der Stadt Höchstädt a.d. Donau



Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die **Stadt Höchstädt a.d.Donau** folgende

7. Satzung

zur Änderung der Beitrag- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Stadt Höchstädt (BGS-WAS)

§ 1 Änderung der Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung vom 14.11.2001 i.d.F. vom 24.10.2023 wird wie folgt geändert:

1. § 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Q_n):

-bis 2,5 m ³ /h	72,00€/Jahr
-bis 6 m ³ /h	180,00€/Jahr
-bis 10 m ³ /h	288,00€/Jahr
-Verbundzähler 50mm	540,00€/Jahr
-Verbundzähler 80mm	864,00€/Jahr
-Verbundzähler 100mm	1.080,00€/Jahr

2. § 9 a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q_3):

-bis 4 m ³ /h	72,00€/Jahr
-bis 10 m ³ /h	180,00€/Jahr
-bis 16 m ³ /h	288,00€/Jahr
-Verbundzähler 50mm	540,00€/Jahr
-Verbundzähler 80mm	864,00€/Jahr
-Verbundzähler 100mm	1.080,00€/Jahr

3. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,56 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

4. § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,70 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

5. § 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

Bei der Abgabe von Wasser für Bauzwecke wird eine Pauschale in Höhe von 160,00 € erhoben. Dauert die Bauzeit länger als 1 Jahr, so ist für jedes weitere Jahr des Bezugs von Bauwasser ein Betrag von 160,00 € zu entrichten.

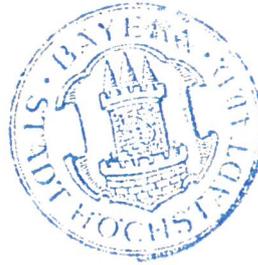
**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Höchstädt, den 19.12.2024



Stephan Karg
1. Bürgermeister
der Stadt Höchstädt a.d. Donau



Satzung

der DMvS-Stiftung (Diemer-Minas-von Savigny-Stiftung)

in Höchstädt a.d.Donau

Präambel

Der sein Leben lang mit der Stadt Höchstädt a.d.Donau verbundene Dr. Manfred Minas ist am 05.12.2022 verstorben. In Erinnerung an Gedanken und Vorhaben seiner Frau Jutta Minas-von Savigny, seiner Frau Rosemarie Diemer und an deren Freundschaft und Liebe hat er die Stadt Höchstädt a.d.Donau als Alleinerbin eingesetzt. Nach seinem Willen wird das Erbe ein Sondervermögen der Stadt Höchstädt a.d.Donau, eine Stiftung. Sie führt den Namen DMvS-Stiftung (Diemer-Minas-von Savigny-Stiftung).

Die Begründung der Stiftung erfolgte durch die Annahme des Testaments mit Beschluss des Stadtrats der Stadt Höchstädt a.d.Donau vom 19.12.2022.

Das Andenken an Frau Rosemarie Diemer, Herrn Dr. Manfred Minas und Frau Jutta Minas-von Savigny soll dauerhaft im Bewusstsein der Bevölkerung der Stadt Höchstädt a.d.Donau bewahrt und gestärkt werden.

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen DMvS-Stiftung (Diemer-Minas-von Savigny-Stiftung). Sie ist eine nichtrechtsfähige (fiduziarische) Stiftung mit Sitz in Höchstädt a.d.Donau. Sie wird treuhänderisch geführt von der Stadt Höchstädt a.d.Donau, Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist

- die Förderung von Kunst und Kultur,
- die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
- die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung,
- die Förderung der Unterhaltung, Instandhaltung und Pflege von Friedhöfen und den Unterhalt der alten Gräber und Grabmale

in der Stadt Höchstädt a.d.Donau.

(2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die geschichtsbewusste Erhaltung und Gestaltung der Innenstadt und des Marktplatzes, der Gebäude, der Kirchen, der Denkmale und Baudenkmale und des Friedhofs der Stadt Höchstädt a.d.Donau,
- den Erhalt und die Pflege der historischen Grabmale des Friedhofs Höchstädt a.d.Donau (durch die Stadt Höchstädt a.d.Donau und den Historischen Verein),
- den Erhalt der im Nachlass enthaltenen historischen Höchstädter Madonnenfigur (Werkstatt Stephan Luidl, ca. 1735),
- die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten sowie die Förderung der Denkmalpflege in der Stadt Höchstädt a.d.Donau,
- die Förderung des historischen Bewusstseins und Gewissens der Stadt und des ortsspezifischen Brauchtums, z.B. durch Unterstützung der entsprechenden Vereine (z.B. der Neujahressänger),
- die Unterstützung des Historischen Vereins Höchstädt a.d.Donau e.V. bei seiner Arbeit, Forschung zur Stadtgeschichte, Durchführung von geschichts- und ortsspezifischen Veranstaltungen, Ausstellungen usw.,
- die Ausstellung von historischen Nachlassgegenständen des Stifters, die einen Bezug zur Stadt Höchstädt a.d.Donau haben.

(3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Die Erben des Stifters erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert (real) zu erhalten. Der Anfangsbestand ergibt sich aus der Anlage; diese ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Sonstige, nicht zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen ohne Zweckbestimmung, z.B. aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (3) Werden Spenden nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken, soweit sie nicht zur Rücklagenbildung verwendet werden.
- (4) Das Grundstockvermögen kann zur Werterhaltung bzw. Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Gewinne aus der Umschichtung sollen in eine Umschichtungsrücklage eingestellt werden, die dem Grundstockvermögen zuzurechnen ist.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung (Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen),
 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt,
- (2) Sämtliche Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Stiftung verwendet einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens, dazu, in angemessener Weise für den Fortbestand des Grabes des Stifters mit Namen und Inschriften sowie für dessen Instandhaltung und Pflege zu sorgen.
- (4) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen können Rücklagen gebildet werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.

§ 6

Stiftungsorgane

- (1) Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Höchstädt a.d.Donau treuhänderisch nach den kommunalrechtlichen Vorschriften vertreten und verwaltet.
- (2) Die Organe der Stadt Höchstädt a.d.Donau bzw. deren Mitglieder erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit aus den Mitteln der Stiftung. Auslagen der Stadt Höchstädt a.d.Donau können aus dem Ertrag der Stiftung erstattet werden.

§ 7

Kuratorium

- (1) Als beratendes Gremium wird ein Kuratorium gebildet.
- (2) Das Kuratorium der Stiftung besteht aus den folgenden fünf Personen:
 - a) dem Vorsitzenden des Historischen Vereins Höchstädt a.d.Donau e.V. oder einer von ihm benannten Vertretung,
 - b) dem Vorstand der Kirchenverwaltung der Kath. Kirchenstiftung Mariä Himmelfahrt in Höchstädt a.d.Donau oder einer von ihm benannten Vertretung,
 - c) dem Vorsitzenden der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Höchstädt a.d.Donau oder einer von ihm benannten Vertretung,
 - d) Herrn Georg Schmid, 89407 Steinheim, und
 - e) Herrn Georg Winter, 89420 Höchstädt a.d.Donau.

Bei Wegfall eines Mitglieds wählen die verbleibenden Mitglieder des Kuratoriums unverzüglich einstimmig eine in der Stadt Höchstädt a.d.Donau ansässige geeignete natürliche Person oder den Vertreter einer geeigneten juristischen Person mit deren Zustimmung als Mitglied.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine vorsitzende Person und eine Stellvertretung, die die vorsitzende Person in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.
- (4) Das Kuratorium hat eine rein beratende und überwachende Funktion. Insbesondere kann es Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungserträge abgeben. Die Verwaltung des Stiftungsvermögens obliegt ausschließlich den Organen der Stadt Höchstädt a.d.Donau.
- (5) Die Stadt Höchstädt a.d.Donau informiert die Mitglieder des Kuratoriums unverzüglich über Tatsachen, die für die Stiftung erheblich sein können und schlägt eine gemeinsame Beratung vor. Jedes Mitglied des Kuratoriums hat das Recht, Auskunft über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu verlangen.
- (6) Auf Verlangen stellt die Stadt Höchstädt a.d.Donau dem Kuratorium jeweils einen für die Erfüllung seiner Aufgaben angemessenen Raum zur Verfügung.
- (7) Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten für ihre Aufwendungen aus dem Jahresertrag der Stiftung eine jährliche Pauschale von je 300 € zuzüglich des Inflationsausgleichs (gemessen am Verbraucherpreisindex: Basisjahr ist das Jahr, in dem die Stiftungssatzung erlassen wurde, Basismonat ist der Juli, die Veränderung erfolgt immer in Prozent, Neuberechnung alle 3 Jahre). Zuweilen höhere Aufwendungen sind damit abgegolten.
- (8) Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Rücktritt, der jederzeit erklärt werden kann,

- c) mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers,
- d) mit der Abberufung aus wichtigem Grund; ein schuldhaftes Verhalten des betroffenen Mitglieds muss nicht vorliegen. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Kuratorium. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist vor der Abberufung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor, wenn es nicht mehr zu einer ordnungsgemäßen Ausübung seiner Aufgaben im Kuratorium fähig ist, das Vertrauensverhältnis zu den anderen Kuratoriumsmitgliedern zerrüttet ist oder ein Zerwürfnis mit dem Stadtrat die konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle der Stiftung erheblich gefährdet.

§ 8

Geschäftsgang des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wird vom Bürgermeister nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von sieben Tagen zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Eine Sitzung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Kuratoriums dies verlangen.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsausschusses der Stadt Höchstädt a.d. Donau haben das Recht an den Sitzungen des Kuratoriums als Zuhörer teilzunehmen.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens drei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder seine Stellvertretung anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keinen Widerspruch erheben.
- (4) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der vorsitzenden Person den Ausschlag.

§ 9

Satzungsänderungen, Änderung des Zwecks und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind nur aus wichtigen Gründen zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen und wenn sie mit dem Stifterwillen vereinbar sind. Die satzungsgemäßen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung dürfen nicht entfallen.
- (2) Die Änderung des Stiftungszwecks und die Aufhebung der Zweckbestimmung kommen grundsätzlich nur in Betracht, wenn es die Umstände des Einzelfalls nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck mit den verfügbaren Mitteln und den zu generierenden Erträgen sinnvoll bzw. nachhaltig und dauerhaft zu erfüllen. Diese

Maßnahmen sind nur im Benehmen mit dem Kuratorium möglich. Sie bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Der Stifterwille ist tunlichst zu berücksichtigen.

- (3) Bei Änderung des Stiftungszweckes nach § 2 Absatz 1 hat der neue Stiftungszweck gemeinnützig zu sein und die Voraussetzungen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) zu erfüllen.
- (4) Im Falle der Aufhebung der Zweckbestimmung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke hat die Stadt Höchstädt a.d.Donau das restliche Sondervermögen unter Beachtung des Stiftungszwecks und des Stifterwillens ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Änderung des Zwecks und die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, und bei Aufhebung der Zweckbestimmung ist die Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde einzuholen.

§ 10

Aufsicht

Die Stiftung unterliegt der Aufsicht der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde. Sie ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Höchstädt a.d.Donau, den 19.12.2024

Stephan Karg

Stephan Karg
1. Bürgermeister
Stadt Höchstädt a.d.Donau

